

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 175 (2024)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Waldpolitischer Jahresrückblick 2023  
**Autor:** Wolf, Brigitte / Truffer, Oliver / Zumbühl, Nora  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1097098>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Waldpolitischer Jahresrückblick 2023

Brigitte Wolf<sup>1</sup>, Oliver Truffer<sup>2</sup>, Nora Zumbühl<sup>2</sup>, Roland Norer<sup>3</sup>, Eva Lieberherr<sup>2,\*</sup>

<sup>1</sup> Arbeitsgemeinschaft für den Wald, Bitsch (CH)

<sup>2</sup> Natural Resource Policy Group, ETH Zürich (CH)

<sup>3</sup> Lehrstuhl für öffentliches Recht und Recht des ländlichen Raums, Universität Luzern (CH)

## Abstract

Die Schweizer Waldpolitik war im Jahr 2023 von der Ausarbeitung der integralen Wald- und Holzstrategie 2050, den Auswirkungen der Energie- und Klimapolitik auf den Schweizer Wald sowie Diskussionen um entwaldungsfreie Lieferketten geprägt. Im Schweizer Parlament wurden 15 Vorstösse zum Thema Wald und Holz eingereicht. Das Bundesgericht äusserte sich im Berichtsjahr achtmal zu waldrechtlichen Fragen in den Bereichen Waldfeststellung, Rodungsbewilligung und Waldabstand. Bei den walddaher Themen befasste sich die Schweizer Politik 2023 unter anderem mit den Themen Klima, Biodiversität und Boden.

**Keywords:** forest policy, annual review, Switzerland

**doi:** 10.3188/szf.2024.0188

\* Sonneggstrasse 33, CH-8006 Zürich, E-Mail [eva.lieberherr@usys.ethz.ch](mailto:eva.lieberherr@usys.ethz.ch)

## Waldpolitik im engeren Sinn

### Bundesrat und Bundesverwaltung

Im Bundesamt für Umwelt (BAFU) wurde 2023 intensiv an der neuen integralen Wald- und Holzstrategie (IWHS) 2050 gearbeitet.<sup>1</sup> Bis Ende Jahr wurden Vision und Ziele sowie Handlungsschwerpunkte und -felder formuliert. Als Grundlage dienten die bisherige Waldpolitik (BAFU 2021a) und die Ressourcenpolitik Holz (BAFU 2021b). Bewährte Elemente wurden übernommen und weiterentwickelt. Dazu diente der Bericht zur «Optimierung der Waldpolitik 2020» (Lieberherr et al 2023). Zentral im Prozess war auch ein Workshop mit der Begleitgruppe, bestehend aus den Mitgliedern der Foren Wald und Holz sowie der Konferenz der Kantonsförster, und die Konsultation bei den von der Strategie am meisten betroffenen Bundesämtern und Organisationen.

Am 30. Mai 2023 informierten das BAFU und die Eidg. Forschungsanstalt WSL über die Zwischenergebnisse des fünften Landesforstinventars (LFI5).<sup>2</sup> Zwei Trends konnten in den Erhebungsjahren 2018 bis 2022 beobachtet werden: 1) Es gibt im Schweizer Wald mehr tote und geschädigte Bäume (Abbildung 1), wodurch sich regional die Baumartenzusammensetzung ändert. 2) Es wachsen insbesondere in den Alpen und auf der Alpensüdseite weniger junge Bäume nach als in früheren Erhebungen.

Dass der Klimawandel die Schweizer Wälder zunehmend in Mitleidenschaft zieht, zeigte der Bericht «Anpassung des Waldes an den Klimawandel», den der Bundesrat in Erfüllung der Motion 19.4177 und des Postulats 20.3750 Ende 2022 publiziert hatte (Bundesrat 2022). Er stand im Zentrum einer Medienkonferenz, die das BAFU am 4. Mai 2023 in der Ajoie (JU) durchführte. Gemeinsam mit dem Kanton Jura und der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft wurde über den Zustand der Schweizer Wälder und die zu erwartenden Herausforderungen informiert.<sup>3</sup>

Seit 2022 ist es in der Schweiz verboten, illegal geschlagenes Holz und die daraus gefertigten Produkte in Verkehr zu bringen.<sup>4</sup> Von der Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV; SR 814.021) sind in der Schweiz rund 40 000 Unternehmen betroffen, davon 15 000 aus der Wald- und Holzwirtschaft (BAFU 2023a). Am 20. Juni 2023 publizierte das BAFU die Vollzugshilfe für die Kantone sowie für Marktakteure und Inspektionstellen (BAFU 2023b). Im Lauf des Jahres wurden erste Kontrollen zur Umsetzung der Verordnung durchge-

1 4. Newsletter Wald 2023: [is.gd/5KPNJn](https://is.gd/5KPNJn)

2 Zwischenergebnisse LFI 5: [is.gd/9FtGMt](https://is.gd/9FtGMt)

3 Medienmitteilung BAFU vom 4.5.2023: [is.gd/KxCdvd](https://is.gd/KxCdvd)

4 Holzhandelsregulierung: [is.gd/WhFHxc](https://is.gd/WhFHxc)



**Abb 1** Als Folge der Trockenjahre sind im Jura Buchen grossflächig abgestorben oder geschwächt worden. Foto: Marjo Kunnala, BAFU

führt. Da die Bestimmungen von den Unternehmen unterschiedlich umgesetzt werden, plant das BAFU, einen regelmässigen Erfahrungsaustausch mit Kantonen, Unternehmen und Verbänden durchzuführen, um diese bei der Umsetzung zu unterstützen.

Am 19. Juli 2023 informierte das BAFU über die Resultate der Forststatistik 2022 und des forstwirtschaftlichen Testbetriebsnetzes.<sup>5</sup> Die Schweizer Holzernte belief sich 2022 auf 5.2 Millionen Kubikmeter, was im Vergleich zu 2021 ein Anstieg von 4 Prozent ist. Das Plus war sowohl beim Stammholz (+4 Prozent) als auch beim Energieholz (+7 Prozent) markant (BAFU 2023a). Die Energiekrise, die Nachfrage nach Bauholz und die daraus resultierenden steigenden Verkaufspreise für Stamm- und Energieholz haben auch private Waldbesitzende motiviert, mehr Holz zu schlagen. Die nachhaltige Waldbewirtschaftung muss aber auch bei einer verstärkten Holznutzung sichergestellt sein.

Weil der Bedarf an Energieholz stark zugenommen hat, gab das BAFU einen Bericht über das Monitoring der Holzenergie in der Schweiz in Auftrag (Holzenergie Schweiz 2023). Er gibt einen Überblick über gewünschte und noch vorhandene Energieholzmengen im Schweizer Wald. Für den Klimaschutz und für die Erreichung der Schweizer Klimaziele sind die Kreislaufwirtschaft und die Kaskadennutzung von Holz gegenüber der direkten energetischen Nutzung zu priorisieren. Nur so können die langfristige Speicherung von Kohlenstoff in verbautem Holz und der Ersatz von energieintensiven Baustoffen wie Beton garantiert werden.

Anfang September 2023 publizierte das BAFU den im Postulat 23.3220 verlangten Bericht bezüglich der Umsetzung der Motion 20.3745 «Sicherstellung der nachhaltigen Pflege und Nutzung des Waldes» (BAFU 2023c). Dieser beantwortet Fragen zum

Vorgehen und zur inhaltlichen Umsetzung der Motion und erläutert die Verwendung der zusätzlichen Mittel für die Programmvereinbarung Wald (für die drei Massnahmen Stabilitätswaldpflege, Sicherheitsholzschnitte und klimaangepasste Waldverjüngung) sowie den zukünftigen Handlungsbedarf im Bereich der Waldpflege und -nutzung.

Weiter hat das BAFU ein Merkblatt zum Umgang mit dem forstlichen Vermehrungsgut gebietsfremder Baumarten im Wald erstellt (BAFU 2023d). Es beschreibt die aktuell geltenden Rechtsgrundlagen und erklärt, unter welchen Bedingungen gebietsfremde Baumarten im Wald angepflanzt werden dürfen. Zudem rief das BAFU nach einem grösseren Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis*) im Kanton Luzern dazu auf, sich bei einem Verdacht auf Käferbefall bei der zuständigen kantonalen Stelle zu melden.<sup>6</sup>

Auch über die Waldbrandbekämpfung berichtete das BAFU in seinem Newsletter Wald mehrmals. Seit März 2023 werden die aktuellen Waldbrandgefahrenwarnungen und Präventionsmassnahmen als offene Behördendaten auf [map.geo.admin.ch](http://map.geo.admin.ch)<sup>7</sup> und [visualize.admin.ch](http://visualize.admin.ch)<sup>8</sup> gemeldet.

#### Parlamentarische Vorstösse

Im Jahr 2023 wurden im Schweizer Parlament 15 Motionen, Postulate und Interpellationen eingereicht, die das Thema Wald und Holz betreffen (Tabelle 1). Das sind praktisch gleich viele wie im Vorjahr (14 Vorstösse; Ohmura et al 2023). 20 wald- und holzrelevante Geschäfte wurden 2023 abgeschlossen oder abgeschlossen. Mehrere vom Bundesrat zur Ablehnung empfohlene Motionen und Postulate wurden zumindest vom erstbehandelnden Rat angenommen.

Ein waldrelevantes Thema im Parlament war die EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (EU Deforestation Regulation, EUDR). Nachdem bereits 2022 mehrere Vorstösse zur EUDR eingereicht worden waren (Motion 22.4414, Motion 22.4319, Motion 22.4318), wurden 2023 drei Interpellationen zu diesem aktuellen Thema eingereicht (23.4459, 23.4026, 23.3760). Seit dem 29. Juni 2023 ist die EUDR in Kraft, und ab 1. Januar 2025 dürfen Produkte aus Holz, Kaffee, Kakao, Soja, Ölpalmen, Kautschuk und Rindern nur noch in die EU eingeführt werden, wenn sie nicht im Zusammenhang mit Entwaldung hergestellt wurden. Ende 2023 antwortete der Bundesrat auf die Interpellation 23.4026, dass er die verschiedenen Optionen zur Umsetzung der EUDR in der Schweiz sowie geeignete Massnahmen für betroffene Unternehmen prüfe. Auch der Bedarf für gesetzliche Anpassungen werde untersucht.

<sup>5</sup> Forststatistik: [www.bfs.admin.ch/news/de/2023-0417](http://www.bfs.admin.ch/news/de/2023-0417)

<sup>6</sup> 2. Newsletter Wald 2023: [is.gd/dLFoSL](https://is.gd/dLFoSL)

<sup>7</sup> Waldbrandgefahr: [is.gd/HLYt9g](https://is.gd/HLYt9g)

<sup>8</sup> Open Government Data: [is.gd/GAC6mV](https://is.gd/GAC6mV)

Nr.	Art des Vorstosses	Titel des Vorstosses	Autor/Autorin	Antwort des Bundesrats und Stand der Beratungen im Parlament (Rat)
<b>Laufende Vorstösse und parlamentarische Initiativen</b>				
23.4459	Interpellation	Neue Entwaldungsverordnung der EU: Wann kommuniziert der Bundesrat zum weiteren Vorgehen?	Marionna Schlatter (Grüne)	Antwort am 21.2.2024, im Rat noch nicht behandelt
23.4451	Postulat	Ziele zur Ressource Holz in der Schweiz	Jakob Stark (SVP)	Antrag zur Annahme am 14.2.2024, Annahme im SR am 6.3.2024
23.4372	Interpellation	Verwertung von Käferholz in den Gebäuden des Bundes	Yvan Pahud (SVP)	Antwort am 14.2.2024, im Rat noch nicht behandelt
23.4155	Motion	Wald. Rasche Anpassung an den Klimawandel ist dringend	Daniel Fässler (Die Mitte)	Antrag zur Ablehnung am 29.11.2023, Annahme im SR am 19.12.2023
23.3998	Motion	Endlich Taten statt schöner Worte bei der Bekämpfung von invasiven Organismen	Peter Hegglin (Die Mitte)	Antrag zur Ablehnung am 29.11.2023, Annahme im SR am 19.12.2023
23.3763	Motion	Es ist unverzüglich mindestens ein Löschflugzeug zu beschaffen	Pierre-Alain Fridez (SP)	Antrag zur Ablehnung am 23.8.2023, im Rat noch nicht behandelt
22.4596	Motion	Keine neuen Subventionen, die der Biodiversität und dem Klima schaden	Céline Vara (Grüne)	Antrag zur Ablehnung am 22.2.2023, im Rat noch nicht behandelt
22.4414	Motion	Bekämpfung der Abholzung. Umsetzung der EU-Bestimmungen im Schweizer Recht	Céline Vara (Grüne)	Antrag zur Ablehnung am 22.2.2023, im Rat noch nicht behandelt
22.4319	Motion	Massnahmenplan für entwaldungsfreie Lieferketten	Marionna Schlatter (Grüne)	Antrag zur Ablehnung am 22.2.2023, im Rat noch nicht behandelt
22.4318	Motion	Verbot von Produkten aus Entwaldung	Raphaël Mahaim (Grüne)	Antrag zur Ablehnung am 22.2.2023, im Rat noch nicht behandelt
22.4172	Interpellation	Grundwasserschutzzonen im Wald	Marionna Schlatter (Grüne)	Antwort am 16.11.2022, im Rat noch nicht behandelt
22.3102	Interpellation	Erklärung von Glasgow über Wälder und Landnutzung. Was unternimmt die Schweiz?	Christophe Clivaz (Grüne)	Antwort am 27.4.2022, im Rat noch nicht behandelt
21.463	Parlamentarische Initiative	Preisempfehlung auch für Holz aus Schweizer Wäldern	Daniel Fässler (Die Mitte)	Annahme in der UREK-S am 27.1.2022, in der UREK-N am 25.4.2022, Bericht UREK-S am 31.8.2023, öffentliche Vernehmlassung bis 11.1.2024
21.3848	Motion	Für eine vollständige Wertschöpfungskette der Holzwirtschaft in der Schweiz	Benjamin Roduit (Die Mitte)	Antrag zur Ablehnung am 1.9.2021, Annahme im NR am 3.5.2023
20.433	Parlamentarische Initiative	Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken	UREK-N	Annahme in der UREK-S am 22.6.2020, Fristverlängerung bis Sommer 2024
20.3485	Motion	Biomasseanlagen in der Schweiz nicht gefährden, sondern erhalten und ausbauen	Daniel Fässler (Die Mitte)	Antrag zur Ablehnung am 12.8.2020, Fristverlängerung bis Ende 2024
<b>Im Jahr 2023 abgeschlossene Vorstösse</b>				
23.4026	Interpellation	EU-Verordnung über entwaldungsfreie Produkte: gegenseitige Anerkennung mit der EU sicherstellen!	Jakob Stark (SVP)	Antwort am 8.11.2023, erledigt am 19.12.2023
23.3839	Interpellation	Kaskadennutzung von Holz	Jakob Stark (SVP)	Antwort am 16.8.2023, erledigt am 19.9.2023
23.3760	Interpellation	Wann übernimmt die Schweiz die EU-Verordnung über entwaldungsfreie Produkte und Lieferketten?	Petra Gössi (FDP)	Antwort am 6.9.2023, abgeschrieben, da Urheberin nicht mehr im Rat ist
23.3733	Motion	Bauen wir die Waldbewirtschaftung aus und nutzen wir Holz, eine unserer erneuerbaren Energiequellen, in all seinen Formen, um von den fossilen Energien loszukommen!	Daniel Ruch (FDP)	Antrag zur Ablehnung am 16.8.2023, zurückgezogen am 26.9.2023
23.3419	Interpellation	Biodiversitätsschädigende Wirkung der Mineralölsteuer-Rückerstattung. Wie geht das zuständige Bundesamt vor?	Michael Töngi (Grüne)	Antwort am 17.5.2023, erledigt am 16.6.2023
23.3368	Interpellation	Subventionen mit biodiversitätsschädigender Wirkung im Bereich Wald. Vorgehen des Bundesrates	Marionna Schlatter (Grüne)	Antwort am 10.5.2023, erledigt am 16.6.2023
23.3317	Interpellation	Nachhaltigkeit der Windkraft	Thomas Burgherr (SVP)	Antwort am 10.5.2023, erledigt am 22.12.2023

Nr.	Art des Vorstosses	Titel des Vorstosses	Autor/Autorin	Antwort des Bundesrats und Stand der Beratungen im Parlament (Rat)
23.3220	Postulat	Unterstützung der Pflege und Nutzung des Waldes in der Periode 2020–2024	Daniel Fässler (Die Mitte)	Antrag zur Annahme am 10.5.2023, Annahme im SR am 13.6.2023
23.3129	Postulat	Zukunftsfähige Wälder sind nur mit gesetzeskonformem Wildverbiss möglich!	Othmar Reichmuth (Die Mitte)	Antrag zur Ablehnung am 17.5.2023, Annahme im SR am 13.6.2023
22.4446	Interpellation	Agroforstwirtschaft fördern	Eva Herzog (SP)	Antwort am 1.2.2023, erledigt am 16.3.2023
22.4399	Interpellation	Nachhaltige Unternehmensführung: Risiken einer zu späten Anpassung an die EU-Richtlinie	Martin Landolt (Die Mitte)	Antwort am 15.2.2023, erledigt am 17.3.2023
21.4510	Interpellation	Schweizer Wälder sind gefährdet durch die Stickstoffbelastung. Wie handelt der Bundesrat?	Marionna Schlatter (Grüne)	Antwort am 16.2.2022, abgeschlossen am 22.12.2023
21.4481	Interpellation	Konzernverantwortung heisst auch Entwaldung stoppen	Sibel Arslan (Grüne)	Antwort am 16.2.2022, abgeschlossen am 22.12.2023
21.4204	Motion	Waldflächen in Grundwasserschutzzonen sollen als «Schutzwälder» gelten	Jacques Nicolet (SVP)	Antrag auf Ablehnung am 17.11.2021, Ablehnung im NR am 18.9.2023
21.4203	Motion	Finanzielle Anreize für den Ersatz von Holzheizungen durch Holzheizungen	Erich von Siebenthal (SVP)	Antrag auf Ablehnung am 17.11.2021, zurückgezogen am 18.9.2023
21.3917	Postulat	Entwaldungsfussabdruck der Schweiz reduzieren	Marionna Schlatter (Grüne)	Antrag auf Ablehnung am 1.9.2021, Ablehnung im NR am 6.6.2023
21.3567	Interpellation	Holzangel in der Bauwirtschaft	Florence Brenzikofer (Grüne)	Antwort am 11.8.2021, abgeschlossen am 17.3.2023
21.3355	Motion	Erforschung und Innovation des Werkstoffs Holz für den Einsatz im Infrastrukturbau als Dekarbonisierungs-Beitrag	Erich von Siebenthal (SVP)	Antrag zur Ablehnung am 26.5.2021, abgeschlossen am 17.3.2023
21.3339	Interpellation	Mit welchen Projekten und Mitteln wird der Holzbau respektive die Lignum gefördert?	Diana Gutjahr (SVP)	Antwort am 26.5.2021, abgeschlossen am 16.6.2023
21.3029	Interpellation	Wie viel ausländisches Holz subventioniert der Bund?	Christian Imark (SVP)	Antwort am 12.5.2021, abgeschlossen am 17.3.2023

**Tab 1** Parlamentarische Vorstösse (Motionen, Postulate, Interpellationen, Parlamentarische Initiativen; ohne Fragen) zu den Themen Wald und Holz, die im National- und im Ständerat 2023 behandelt oder hinterlegt wurden. Die ersten beiden Ziffern (vor dem Punkt) der Nummer bezeichnen das Jahr des Einreichens. NR = Nationalrat, SR = Ständerat, UREK-N = Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats, UREK-S = des Ständerats, FDP = FDP, Die Liberalen, SP = Sozialdemokratische Partei, SVP = Schweizerische Volkspartei. Quellen: [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch), [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) (Politische Vorstösse im Bereich Wald und Holz ab 2014)

Die Parlamentarische Initiative 21.463 möchte das Waldgesetz derart ergänzen, dass für in Schweizer Wäldern geerntetes Rohholz zwischen den beteiligten Organisationen und Branchen Richtpreise vereinbart werden können (analog zu landwirtschaftlichen Produkten). Nachdem die Initiative sowohl von der UREK-S als auch von der UREK-N angenommen worden war, hat die UREK-S Ende August 2023 einen Bericht publiziert, mit dem im Waldgesetz ein neuer Artikel 41b «Richtpreise für Holz» vorgeschlagen wird. Dazu wurde eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt.<sup>9</sup>

Die Motion 23.4155 verlangt, die für die Programmperiode 2020–2024 eingeführten Massnahmen zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel definitiv in die Programmvereinbarung Wald aufzunehmen. Die zusätzlichen jährlichen Bundesbeiträge von 25 Millionen Franken sollen auch in der Programmperiode 2025–2028 ausbezahlt werden. Der Ständerat hat die Motion trotz Ablehnungsantrag des Bundesrats angenommen. Der Bundesrat argumentierte, dass im Bundeshaushalt derzeit kein Spielraum für neue Ausgaben bestehe. Im Ständerat

wurde die finanzpolitische Situation zwar anerkannt, jedoch darauf verwiesen, dass nicht hier gespart werden sollte (am 11.6.2024 wurde die Motion auch vom Nationalrat angenommen und an den Bundesrat überwiesen).

Erwähnenswert ist auch die Motion 21.3848, die den Bundesrat beauftragt, geeignete Rahmenbedingungen für die vollständige Nutzung von Holz zu schaffen und die Errichtung und Erweiterung von Betrieben, die in der Lage sind, Schweizer Holz zu verarbeiten, zu fördern. Der Bundesrat sprach sich dafür aus, die Ausschöpfung des Holznutzungspotenzials mit der Weiterentwicklung bestehender Instrumente zu verbessern. Er lehnte es aber ab, mittels staatlicher Beteiligungen oder Beihilfen bestimmte Industriezweige zu fördern und damit Wettbewerbsverzerrungen zu schaffen. Die Motion wurde vom Nationalrat dennoch angenommen. Die Behandlung im Ständerat steht noch aus.

Mit dem Postulat 23.3129 wird der Bundesrat beauftragt, in einem Bericht unter anderem darzule-

<sup>9</sup> Vernehmlassungsunterlagen: [is.gd/CUluNH](http://is.gd/CUluNH)

gen, mit welchen Massnahmen der Wildeinfluss auf die Waldverjüngung flächendeckend auf ein gesetzeskonformes Mass reduziert werden kann. Der Bundesrat betonte in seiner Antwort, dass der Vollzug im Bereich Wald-Wild in der Kompetenz und Verantwortung der Kantone liege. Der Bund unterstütze und berate die Kantone, unter anderem mit der Vollzugshilfe Wald-Wild. Zudem gebe es zwar regional Wald-Wild-Probleme, jedoch nicht schweizweit. Das Postulat wurde vom Ständerat angenommen und an den Bundesrat überwiesen.

### Rechnung 2023 und Voranschlag 2024

Als Folge der 2021 angenommenen Motion 20.3745 und der damit verbundenen vierjährigen Erhöhung der Bundesaussgaben für den Wald um jährlich 25 Millionen Franken belaufen sich die Aufwände in der Rechnung 2023 und im Voranschlag 2024 erneut auf über 180 Millionen Franken (Tabelle 2). Die Rechnung 2023 entsprach ziemlich genau dem Voranschlag 2023. Für 2024 sind knapp drei Millionen Franken weniger budgetiert als 2023. Das ist eine Folge von linearen Kürzungen der schwach gebundenen Ausgaben aufgrund der angespannten Finanzlage des Bundes, wovon auch die Waldkredite betroffen sind. Diese Situation wird voraussichtlich über die nächsten Jahre andauern.

### Rechtsprechung

Das Bundesgericht äusserte sich 2023 acht Mal zu waldrechtlichen Fragen. Dabei ging es insbesondere um Einzelfallfragen betreffend die Themen Waldfeststellung, Rodungsbewilligung und Waldabstand.

### Waldfeststellung

Im Rahmen mehrerer Beschwerden gegen ein Bauprojekt in Lausanne (VD) wurde von den Beschwerdeführenden unter anderem eine Verletzung von Art. 10 Abs. 2 lit. a und Art. 13 Abs. 3 WaG geltend gemacht. Die Vorinstanz sei fälschlicherweise

davon ausgegangen, dass sich die Fläche eines Waldstreifens mit einem Bach in dessen Mitte seit den Erhebungen im Rahmen der Erstellung des Nutzungsplans nicht genügend verändert habe, um eine Überprüfung des Waldareals zu rechtfertigen. Im Urteil 1C\_182/2022 vom 20. Oktober 2023 erinnerte das Bundesgericht daran, dass eine Waldfeststellung dort anzuordnen sei, wo Bauzonen an Waldgrenzen oder Grenzen werden. Waldgrenzen können in einem Waldfeststellungsverfahren überprüft werden, wenn die Nutzungspläne revidiert werden und sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Da überdies Art. 21 Abs. 2 RPG, wonach Nutzungspläne überprüft und gegebenenfalls angepasst werden, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben, analog zu Art. 13 Abs. 3 WaG formuliert sei, seien Lehre und Rechtsprechung zu Art. 21 Abs. 2 RPG analog auf Art. 13 Abs. 3 WaG anwendbar.

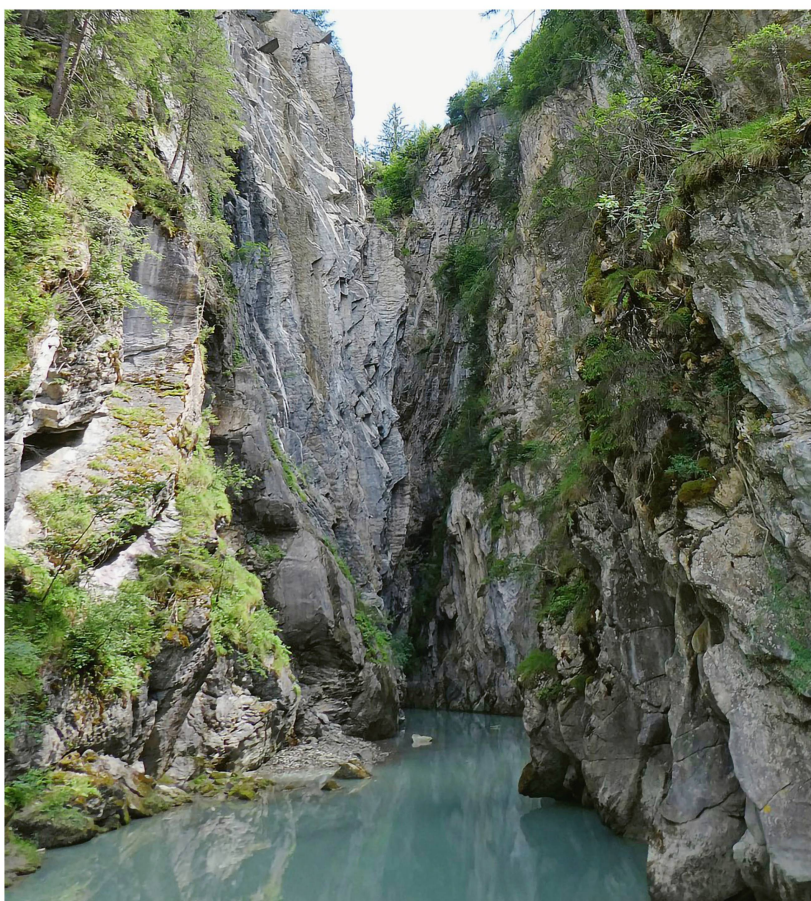
Im Verfahren hatte das BAFU die Meinung bestätigt, wonach es nach den qualitativen und quantitativen Kriterien keinen Anlass für eine neue Feststellung des Waldcharakters des bewaldeten Kordons gebe. Die Beschwerdeführer stützten sich hingegen auf ein Gutachten eines von ihnen beauftragten Experten, der den Eindruck hatte, dass die Katastergrenze des Waldes nicht der Realität entspreche. Der Sachverständige erklärte, dass er zur Überprüfung Zugang zur Parzelle hätte haben müssen, was nicht der Fall gewesen sei. Da die Beschwerdeführer sich auch nicht zu den Einschätzungen der Fachbehörden äusserten, gelinge es ihnen nicht, die offensichtliche Unrichtigkeit des angenommenen Sachverhalts nachzuweisen, weshalb dieser Teil der Beschwerde zurückgewiesen wurde.

Eine weitere Frage betraf die Fällung von fünf geschützten Bäumen. Der Schutz beruhte auf dem alten Waadtländer Gesetz über den Natur-, Denkmal- und Landschaftsschutz (aLPNMS). Die kantonale Rechtsprechung fordert in solchen Fällen eine umfassende Interessenabwägung, die insbesondere die ästhetische oder biologische Funktion der Bäume, das Alter, die Lage in der Siedlung und den Gesund-

**Tab 2** Forstliche Bundesbeiträge gemäss Voranschlag und Rechnung 2023 sowie Voranschlag 2024.

Quelle: BAFU

Budgetpositionen	Budgetposten	Voranschlag 2023 (CHF)	Rechnung 2023 (CHF)	Voranschlag 2024 (CHF)
Wald A231.0327	Schutzwald (inkl. Eingriffsprogramm)	144 453 700	87 459 102	142 254 600
	Waldbewirtschaftung		28 281 347	
	Waldbiodiversität		23 037 350	
	Diverse Komponenten		5 670 877	
Schutz vor Naturgefahren A236.0122	Schutz vor Naturgefahren (inkl. Eingriffsprogramm)	38 585 100	38 016 124	38 061 500
	Diverse Komponenten		563 900	
Investitionskredite Forst A235.0106	IK-Forst	1 985 700	1 795 700	1 957 400
<b>Total</b>		<b>185 024 500</b>	<b>184 824 400</b>	<b>182 273 500</b>



**Abb 2** Das Projekt «Aventura Alvra» wollte in der Schinschlucht zwei Hängeseilbrücken mit einer Länge von 120 bzw. 240 Meter realisieren. Das Bundesgericht hat jedoch eine Beschwerde gegen das Bauvorhaben gutgeheissen. Foto: Wikimedia, Lino Schmid

heitszustand berücksichtigt und mit dem Interesse an einer rationellen Nutzung des Baulandes im Einklang mit dem Nutzungsplan vergleicht. Hier bestätigte das Bundesgericht die Argumentation der Vorinstanz. Da der Schutz nicht durch eine individuelle Klassifizierung der Bäume, sondern durch eine Regelung zum Schutz aller Bäume mit bestimmten Merkmalen erfolge, müsse der schematische Charakter des Schutzes berücksichtigt werden, womit die Fällung und der eventuelle Ersatz eines Baumes im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben zulässigerweise in Betracht gezogen werden konnte.

### Rodungsbewilligung

Gegenstand einer Anfechtung war der Ersatz einer Seilbahnanlage in St. Moritz (GR), welche die Rodung von insgesamt 1580 m<sup>2</sup> Wald erforderte, wobei 608 m<sup>2</sup> temporär und 972 m<sup>2</sup> definitiv gerodet würden. Die Rodungen wären bei sechs der acht geplanten Stützen und deren Zufahrt vorgesehen. Zusätzlich müsste der Wald auf einer Fläche von 14970 m<sup>2</sup> niedergehalten werden. Das Bundesgericht stellte in 1C\_567/2020 und 1C\_568/2020 vom 1. Mai 2023 zunächst fest, dass es sich bei der Erteilung einer Konzession und Plangenehmigung nach Seilbahn- und Personenbeförderungsgesetz um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 NHG handle,

deren Erfüllung eine umfassende Interessenabwägung einschliesslich der Prüfung von Varianten erfordere. Die Frage der Pflicht zur Alternativenprüfung stelle sich auch im Zusammenhang mit der Prüfung einer Ausnahmebewilligung für eine Rodung nach Art. 5 Abs. 2 WaG für die zusätzlichen Stützen der geplanten 10er-Umlaufkabinenbahn. Dass eine Pendelbahn, die allenfalls mit einer einzigen Stütze auskommen könnte, nicht ernsthaft in Betracht kommen solle, sei mit den Ausführungen der Vorinstanzen und der Beschwerdegegnerin nicht dargetan. Ebenso wenig sei klar, weshalb die vorgebrachten Interessen zugunsten der projektierten Umlaufbahn das Interesse an der Walderhaltung überwiegen sollten. Die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch hohe Stützmasten seien in einem touristisch genutzten Gebiet zwar gewichtig, sie vermögen jedoch nach Ansicht des Bundesgerichts den rechtlich weitgehenden Schutz des Waldes nicht von vorneherein zu überwiegen, wenn alternative Systeme mit einem geringeren Eingriff in den Wald auskommen würden. Angesichts des hohen Schutzes, der dem Wald rechtlich eingeräumt werde, dürfe auf die Prüfung solcher Varianten nicht verzichtet werden. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wurde aufgehoben.

Auch der Entscheid 1C\_534/2022 vom 21. November 2023 betraf eine Rodung für eine Seilbahnerneuerung, diesmal in Chalais (VS) und aus Anlass einer geänderten Streckenführung. Das Rodungsgesuch stand im Zusammenhang mit der Verlegung der Mittelstation und umfasste eine Gesamtfläche von 1153 m<sup>2</sup> (371 m<sup>2</sup> definitive und 782 m<sup>2</sup> vorübergehende Rodung). Das Bundesgericht wies darauf hin, dass eine Variantenprüfung umso detaillierter sein müsse, je mehr zwingende Normen die vom Projekt bedrohten Interessen ausdrücklich schützten, namentlich Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG. Dabei sei insbesondere zu prüfen, ob es Trassen oder Standorte gebe, die waldschonender seien. Im vorliegenden Fall wurden sieben Trassenvarianten bewertet, wobei es auch Varianten gab, die keine Rodung erfordern hätten. Das Bundesgericht wies aber darauf hin, dass die Tatsache, dass eine Variante keine Rodung erfordert, nicht automatisch bedeute, dass dieser Variante der Vorzug zu geben sei. Entscheidend sei vielmehr, ob nach einer umfassenden Prüfung alternativer Standorte innerhalb und ausserhalb des Waldes die Gründe, welche die Behörden zur Wahl einer Lösung im Wald bewogen hätten, das Interesse an dessen Erhaltung überwiegen würden. Da dies hier der Fall gewesen sei, wurde der Entscheid des Kantonsgerichts bestätigt und die Beschwerde abgewiesen. In 1C\_545/2022 vom 21. November 2023 zum selben Sachverhalt wurde die Nichtberücksichtigung einer weiteren Variante auch deshalb bestätigt, weil diese Variante Rodungen auf einer Fläche von 14 000 m<sup>2</sup> erfordern hätte.

In einem anderen Rodungsfall ging es um den Bau eines Erlebniswegs mit zwei Hängeseilbrücken in der Schinschlucht (Abbildung 2) auf dem Gebiet der Gemeinde Albula/Alvra (GR). Damit verbunden war ein Rodungsgesuch für 650 m<sup>2</sup> Wald im Bereich der Brückenköpfe. Das Verwaltungsgericht kam zum Ergebnis, die geplanten Hängeseilbrücken seien eine unzulässige Überdeckung eines Fliessgewässers nach GSchG, womit auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung nicht gegeben seien. Im Übrigen wäre zwingend ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) einzuholen gewesen. Das Bundesgericht urteilte in 1C\_315/2022 vom 10. November 2023, dass die Regierung bereits im Genehmigungsverfahren für die Nutzungsplanung und die damit koordinierte Rodungsbewilligung ein Gutachten der ENHK hätte einholen müssen. Nicht zuletzt auch deshalb, weil die Anschlusspunkte der Brücken durch die Rodungsflächen weitgehend vorgegeben seien und eine Verschiebung nur noch auf einer Breite von 9 m möglich gewesen wäre. Damit wurde die Sache zur Einholung des Gutachtens gemäss Art. 7 NHG und anschliessendem neuen Entscheid an die Regierung zurückgewiesen.

#### **Waldabstand**

Im Urteil 1C\_557/2021 vom 28. März 2023 ging es um eine Baubewilligung für den Umbau eines Clubhauses und die Renovation von drei Tennisplätzen in der Landwirtschaftszone der Gemeinde Chardonne (VD). Die betroffene Parzelle ist durch einen Weg von einem benachbarten Waldareal getrennt. Die Beschwerdeführenden machten geltend, dass sich die Anlagen in einem Waldgebiet befänden, das die Verlängerung des im Kataster eingetragenen Waldgebiets darstelle. Das Bundesgericht hingegen bestätigte das kantonale Urteil, wonach die fraglichen Bäume keinen Wald nach den Kriterien der Waadtländer Waldgesetzgebung bilden. Die Beschwerdeführenden hätten nicht erklärt, welche Waldfunktion die Bäume in direkter Nachbarschaft der Tennisplätze erfüllten. Sie würden somit verkennen, dass die qualitativen zu den quantitativen Kriterien im Sinne von Art. 2 Abs. 1 WaG hinzukommen. Da das Projekt weder eine zusätzliche Inanspruchnahme und Beeinträchtigung der Waldfläche noch eine Erhöhung des Nutzungspotenzials zur Folge habe, sei auch der infrage gestellte Mindestabstand zum Waldrand eingehalten. Die Klage wurde abgewiesen.

Die Änderung einer Mobilfunkanlage in Rue (FR) stand im Mittelpunkt des Urteils 1C\_694/2021 vom 3. Mai 2023. Diese war 1995, vor Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG) errichtet worden. Die seither vorgenommenen geringfügigen Änderungen im Projekt hatten keine Auswirkungen

auf die Erhaltung der Waldnutzung. Das Bundesgericht verwies auf Art. 17 WaG und darauf, dass der Abstand grundsätzlich nicht weniger als 15 m betragen sollte (Botschaft WaG, BBl 1998 III Ziff. 224 S. 183). Im vorliegenden Fall hätten die Beschwerdeführenden in keiner Weise dargelegt, inwiefern die Errichtung der Anlage in einer Entfernung von 17 m statt 20 m (Mindestabstand gemäss WSG) vom Waldrand die Erhaltung, Behandlung oder Nutzung des Waldes gefährde. Der Mindestabstand von 15 m sei eingehalten. Damit wurde die Rüge abgewiesen.

#### **Sonstiges**

Verfahrensrechtliche Fragen rund um einen Waldparkplatz beurteilte das Bundesgericht in den Entscheiden 1C\_360/2022 und 1C\_366/2022 vom 6. März 2023. Es überprüfte vor allem die Partei- und Prozessfähigkeit des Amts für Wald und Wild des Kantons Zug, das sich auf das Interesse am korrekten Vollzug der Waldgesetzgebung berief. Laut Bundesgericht genügt dieses Interesse nach ständiger Rechtsprechung jedoch nicht, um die Beschwerdelegitimation des Kantons gegen einen ihn desavouierenden Entscheid der kantonalen Rechtsmittelinstanz zu begründen. Das Gericht trat nicht auf die Beschwerde ein.

### **Waldpolitik im weiteren Sinn**

#### **Energie- und Klimapolitik**

Nach einem Jahr intensiver Debatten verabschiedeten National- und Ständerat am 29. September 2023 das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energie- und des Stromversorgungsgesetzes).<sup>10</sup> Die Vorlage schafft die Grundlagen, um mehr Strom aus erneuerbaren Energiequellen wie Wasser, Sonne, Wind oder Biomasse zu produzieren. Sie hat auch eine Änderung des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) zur Folge. In einem neuen Artikel 5a wird festgeschrieben, dass Windenergieanlagen im Wald als standortgebunden gelten, wenn sie von nationalem Interesse sind und für den Bau und den Betrieb der Anlagen bereits eine Erschliessungsstrasse besteht. Der Nachweis der Standortgebundenheit ist zu erbringen, wenn die Windenergieanlage in einem Objekt von nationaler Bedeutung (gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, NHG; SR 451), einem Waldreservat oder einem eidgenössischen Jagdbanngebiet erstellt werden soll. Bei Anlagen, die sich ausserhalb von Objekten von nationaler Bedeutung befinden, hat eine Interessenabwägung zu erfolgen.

<sup>10</sup> Publikation im Bundesblatt (BBl) 2023 2301: [is.gd/Sml11FK](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/23/2301). Das Referendum wurde ergriffen. Die Abstimmung fand am 9.6.2024 statt.



**Abb 3** Das Totholzvolumen hat im Schweizer Wald in den letzten 30 Jahren zugenommen.

Foto: Brigitte Wolf

Zudem beschloss der Bundesrat am 15. Dezember 2023 den sogenannten Windexpress, eine Anpassung der Energieverordnung (EnV; SR 730.01; Inkraftsetzung am 1. Februar 2024).<sup>11</sup> Damit setzte er den vom Parlament im Juni 2023 beschlossenen neuen Artikel 71c des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) um. Ziel der Gesetzesänderung ist eine Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen von nationalem Interesse, die über einen rechtskräftigen Nutzungsplan verfügen.

Noch in der parlamentarischen Beratung befindet sich die am 21. Juni 2023 eröffnete Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Energiegesetzes (Beschleunigungserlass).<sup>12</sup> Die Vorlage zielt darauf ab, die Verfahren für Planung, Bau, Erweiterung und Erneuerung von grossen Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität oder Wärme aus erneuerbaren Energien zu vereinfachen und damit zu beschleunigen. Ausserdem soll der Planungsprozess für das schweizerische Übertragungsnetz vereinfacht werden.

In Erfüllung des Postulats 19.3639 «Kohlenstoffsequestrierung in Böden» verabschiedete der Bundesrat am 29. März 2023 einen Bericht, der das Potenzial der Schweizer Böden zur langfristigen Sequestrierung von organischem Kohlenstoff bewertet (Bundesrat 2023a). Die grössten Vorräte an organischem Bodenkohlenstoff lagern Schätzungen zufolge in den Waldböden. Zurückzuführen sei dies auf den hohen Anteil der Wälder an der Gesamtfläche des Landes (ca. 33 Prozent) und auf die naturnahe Waldbewirtschaftung. Der Kohlenstoffgehalt der Waldböden entspreche weitgehend dem natürlichen Zustand. In einem wärmeren Klima mit häufigeren Trockenperioden seien diese hohen Vorräte aber gefährdet. Das Potenzial für eine zusätzliche CO<sub>2</sub>-Sequestrierung in Waldböden werden im Bericht als gering erachtet.

Am 18. Juni 2023 hat das Schweizer Volk das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) angenommen. Bei der Vorlage handelte es sich um einen indirekten Gegenvorschlag zu der 2019 eingereichten Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)». Das KIG besagt, dass die Schweiz bis zum Jahr 2050 klimaneutral werden soll. Es tritt mit der dazugehörigen Verordnung voraussichtlich per 1. Januar 2025 in Kraft.

Am 29. November 2023 nahm der Bundesrat den Bericht über die Umsetzung des Aktionsplans zur Anpassung an den Klimawandel 2020–2025 zur Kenntnis (Bundesrat 2023b). Der Bericht zeigt, dass die Massnahmen zur Klimaanpassung wirken, der Handlungsbedarf bei der Anpassung aber noch gross ist. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) deshalb beauftragt, die Anpassungsstrategie der Schweiz bis 2025 zu überarbeiten und einen neuen Aktionsplan für die Zeit bis 2030 vorzulegen.

### Natur- und Landschaftspolitik

Am internationalen Tag der biologischen Vielfalt am 22. Mai 2023 veröffentlichte das BAFU die Berichte «Biodiversität in der Schweiz» (BAFU 2023e) und «Gefährdete Arten und Lebensräume in der Schweiz» (BAFU 2023f). Die Berichte kommen zum Schluss, dass die Schweiz zwar eine hohe Artenvielfalt aufweise, aber 17 Prozent aller Arten vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet seien. Viele ökologisch wertvolle Lebensräume seien kleiner geworden und schlechter vernetzt. Am besten sieht es laut Bericht im Wald aus, wo auf einem Grossteil der Fläche noch ein relativ naturnahes Ökosystem besteht. Stellenweise mangelt es aber an tot- und altholzreichen Entwicklungsphasen sowie an lichten und feuchten Beständen. Die Länge der Waldränder mit ausreichendem Strauchgürtel und das Totholzvolumen haben in den letzten Jahrzehnten zugenommen, so der Bericht (Abbildung 3).

Seit 2012 verfügt die Schweiz über die Strategie Biodiversität Schweiz (BAFU 2012), die 2017 mit einem Aktionsplan konkretisiert wurde (Bundesrat 2017). Am 21. Juni 2023 hat der Bundesrat den Bericht zur Wirkung des Aktionsplans (BAFU 2023g) und die Bilanz der ersten Umsetzungsphase (2017–2023) zur Kenntnis genommen.<sup>13</sup> Laut Bericht ist ein Grossteil der Massnahmen auf Kurs. Ihre Wirkung könne jedoch noch nicht abschliessend beurteilt werden. Deshalb beschloss der Bundesrat, die Laufzeit der ersten Phase des Aktionsplans um ein Jahr, bis Ende 2024, zu verlängern. Zudem hat er das UVEK beauftragt, bis Mitte 2024 einen Massnah-

<sup>11</sup> Medienmitteilung Bundesrat vom 15.12.2023: [is.gd/TEYaF1](https://www.bundesrat.admin.ch/dokumente/ue/2023/15122023/is.gd/TEYaF1)

<sup>12</sup> Botschaft Änderung EnG: [is.gd/NgmL2h](https://www.bundesrat.admin.ch/dokumente/ue/2023/21062023/is.gd/Zbc1GC)

<sup>13</sup> Medienmitteilung Bundesrat vom 21.06.2023: [is.gd/Zbc1GC](https://www.bundesrat.admin.ch/dokumente/ue/2023/21062023/is.gd/Zbc1GC)

menplan für die zweite Umsetzungsphase (2025–2030) vorzubereiten.

Am 1. November 2023 beschloss der Bundesrat eine Anpassung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01).<sup>14</sup> Somit war vom 1. Dezember 2023 bis am 31. Januar 2024 die präventive Regulierung von Wolfsrudeln erlaubt. Fünf Kantone beantragten in der Folge die präventive Regulation von Wolfsrudeln. Das BAFU genehmigte die meisten Gesuche. Bei mehreren Abschussverfügungen sahen verschiedene Umweltorganisationen jedoch geltendes Recht verletzt und legten Beschwerde ein. Das BAFU wollte den Beschwerden die aufschiebende Wirkung entziehen, doch das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass die sieben betroffenen Wolfsrudel in den Kantonen Graubünden und Wallis bis zum endgültigen Urteil nicht reguliert werden dürfen.<sup>15</sup>

### **Raumplanung, Raumentwicklung und Landwirtschaftspolitik**

Bisher wurde in der Schweiz nicht systematisch erfasst, wo sich welche Böden befinden und welche Eigenschaften sie aufweisen. Im Einklang mit der Bodenstrategie Schweiz (Bundesrat 2020), hat der Bundesrat am 29. März 2023 ein Konzept für eine schweizweite Kartierung der Landwirtschafts- und Waldböden, der Böden von Naturschutzgebieten sowie der ungenutzten Böden bewilligt.

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) publizierte am 28. November 2023 die erste Statistik der Fruchtfolgeflächen (FFF) der Schweiz.<sup>16</sup> Bei den FFF handelt es sich um die Böden mit dem höchsten landwirtschaftlichen Ertragspotenzial. Gemäss der Statistik erfüllt die Schweiz den Mindestumfang an FFF, jedoch stehen die FFF unter Druck, weil der Raumbedarf der Gesellschaft für Wohnen, Freizeitaktivitäten, Mobilität und Energiegewinnung zunimmt. Es wird betont, dass alle beanspruchte FFF vollständig zu kompensieren sind. Dies könnte den Druck auf Wald als Ausgleichsfläche erhöhen.

### **Ausblick**

Auch in den nächsten Jahren werden die integrale Wald- und Holzstrategie (IWHS) 2050, die Energie- und Klimapolitik sowie die entwaldungsfreien Lieferketten die Schweizer Wald- und Holzpolitik beschäftigen. Nach einer breiten Konsultation bei den betroffenen Akteuren und Akteurinnen soll die Freigabe der IWHS 2050 durch die Kantone und abschliessend die Genehmigung durch den Bundesrat im Jahr 2024 erfolgen. Im Rahmen der Erarbeitung der IWHS 2050 will der Bundesrat auch das Postulat 23.4451 umsetzen, das einen Bericht über

die Ziele in Bezug auf die Ressource Holz in der Schweiz sowie die dafür nötige Entwicklung der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft verlangt.

Seit 1. Juli 2024 präsentiert sich das BAFU in einer neuen Struktur. Die Abteilung Klima wird neu zu einem Direktionsbereich. Der Wald ist im Direktionsbereich Naturgefahren und Wald angesiedelt. Dieser ist zuständig für einen gesunden und nachhaltig bewirtschafteten Wald, für das Monitoring und die nationale Warnung von Naturgefahren sowie für den Umgang mit Risiken für Mensch, Umwelt und Sachgüter.

Weil gegen das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien das Referendum ergriffen wurde, stimmte das Schweizer Volk am 9. Juni 2024 darüber ab. Das Gesetz wurde mit knapp 69 Prozent der Stimmen sehr deutlich angenommen. Damit wird auch das Waldgesetz mit einem Artikel betreffend Windenergieanlagen geändert. Wie der Ausgang der Abstimmung die Zukunft der eidgenössischen Volksinitiative «Gegen die Zerstörung unserer Wälder durch Windturbinen» (Waldschutz-Initiative)<sup>17</sup>, für die zurzeit Unterschriften gesammelt werden, beeinflussen, bleibt abzuwarten. Hauptziel der Initiative ist es, Windturbinen im Wald zu verhindern.

Der Umgang der Schweiz mit der EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten bleibt ein wichtiges Thema. Am 14. Februar 2024 teilte der Bundesrat mit, dass er zurzeit von einer Anpassung des Schweizer Rechts an die EUDR absehe.<sup>18</sup> Er beauftragte aber die Bundesverwaltung, unterstützende Massnahmen für die betroffenen Unternehmen in der Schweiz zu prüfen und weitere Abklärungen zu treffen.

Infolge der Parlamentarischen Initiative 21.463 «Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern» soll mit einem neuen Artikel im Waldgesetz eine rechtliche Grundlage geschaffen werden für die Empfehlung von Richtpreisen für das in Schweizer Wäldern geerntete Rohholz. Am 25. Mai 2024 hat der Bundesrat kommuniziert, dass er die geforderten Anpassungen im WaG unterstützt.<sup>19</sup>

Am 11. Juni 2024 wurde die Motion 23.4155 «Wald. Rasche Anpassung an den Klimawandel ist dringend» auch vom Nationalrat angenommen und an den Bundesrat überwiesen. Dabei geht es um 25 Millionen Franken pro Jahr, die in den nächsten vier Jahren zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel ausbezahlt werden und danach in eine definitive Lösung übergeführt werden sollen.

14 Medienmitteilung Bundesrat vom 1.11.2023: [is.gd/qhSBIW](https://www.is.gd/qhSBIW)

15 Mitteilung Bundesverwaltungsgericht vom 5.1.2024: [is.gd/g36GMO](https://www.is.gd/g36GMO)

16 Medienmitteilung ARE vom 28.11.2023: [is.gd/mlQgct](https://www.is.gd/mlQgct)

17 Waldschutz-Initiative: [waldschutz-ja.ch](https://www.waldschutz-ja.ch)

18 Medienmitteilung Bundesrat vom 14.2.2024: [is.gd/mGAlem](https://www.is.gd/mGAlem)

19 Medienmitteilung Bundesrat vom 25.5.2024: [is.gd/P0dv2Q](https://www.is.gd/P0dv2Q)

Bereits am 26. April 2024 sprach sich die UREK-S einstimmig dafür aus, den Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite für die Kantone im Umweltbereich 2025–2028 um 100 Millionen Franken aufzustocken.<sup>20</sup> Damit soll die befristete Aufstockung der letzten Periode fortgesetzt und Kontinuität zu geschaffen werden.

Die Motion 21.3848 «Für eine vollständige Wertschöpfungskette der Holzwirtschaft in der Schweiz» muss noch im Zweitrat behandelt werden. Wird sie auch vom Ständerat angenommen, führt sie zu einer Änderung in der Subventionspolitik im Bereich Wald und Holz.

Mit Interesse darf die Antwort des Bundesrats auf das Postulat 23.3129 «Zukunftsfähige Wälder sind nur mit gesetzeskonformem Wildverbiss möglich!» erwartet werden. ■

*Eingereicht: 8. Mai 2024, akzeptiert (ohne Review): 11. Mai 2024*

## Literatur

- BAFU (2012)** Strategie Biodiversität Schweiz. Bern: Bundesamt für Umwelt. 89 p.
- BAFU (2021A)** Waldpolitik: Ziele und Massnahmen 2021–2024. Bern: Bundesamt für Umwelt, Umwelt-Info 2119. 61 p.
- BAFU (2021B)** Ressourcenpolitik Holz 2030. Bern: Bundesamt für Umwelt, Umwelt-Info 2103. 76 p.
- BAFU (2023A)** Jahrbuch Wald und Holz 2023. Bern: Bundesamt für Umwelt, Umwelt-Zustand 2324. 108 p.
- BAFU (2023B)** Vollzug der Holzhandelsverordnung (HHV). Bern: Bundesamt für Umwelt, Umwelt-Vollzug 2301. 61 p.

<sup>20</sup> Medienmitteilung Parlament vom 26.4.2024: [is.gd/SYR8RE](https://www.is.gd/SYR8RE)

- BAFU (2023C)** Umsetzung der Motion 20.3745. «Sicherstellung der nachhaltigen Pflege und Nutzung des Waldes» in der Programmvereinbarung Wald 2020–2024. Ergebnis der Umsetzung und zukünftige Herausforderungen. Fachbericht des Bundesamtes für Umwelt BAFU in Umsetzung des Postulats 23.3220 Fässler Daniel. Bern: Bundesamt für Umwelt. 14 p.
- BAFU (2023D)** Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut gebietsfremder Baumarten im Wald. Merkblatt. Bern: Bundesamt für Umwelt. 6 p.
- BAFU (2023E)** Biodiversität in der Schweiz – Zustand und Entwicklung. Bern: Bundesamt für Umwelt, Umwelt-Zustand 2306. 95 p.
- BAFU (2023F)** Gefährdete Arten und Lebensräume in der Schweiz. Synthese Rote Listen. Bern: Bundesamt für Umwelt, Umwelt-Zustand 2305. 58 p.
- BAFU (2023G)** Wirkung des Aktionsplans Biodiversität AP SBS. Bern: Bundesamt für Umwelt. 50 p.
- BUNDESRAT (2017)** Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz. Bern: Schweiz Eidgenossenschaft. 50 p.
- BUNDESRAT (2020)** Bodenstrategie Schweiz. Für einen nachhaltigen Umgang mit dem Boden. Umwelt-Info 2018. Bern: Schweiz Eidgenossenschaft, 64 p.
- BUNDESRAT (2022)** Anpassung des Waldes an den Klimawandel. Bericht des Bundesrats in Erfüllung der Motion 19.4177 Engler (Hêche) vom 25.09.2019 und des Postulates 20.3750 Vara vom 18.06.2020. Bern: Schweiz Eidgenossenschaft. 50 p.
- BUNDESRAT (2023A)** Kohlenstoffsequestrierung in Böden. Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats 19.3639 Bourgeois vom 18. Juni 2019. Bern: Schweiz Eidgenossenschaft. 32 p.
- BUNDESRAT (2023B)** Bericht über die Umsetzung des Aktionsplans Anpassung an den Klimawandel 2020–2025. Bern: Schweiz Eidgenossenschaft. 31 p.
- HOLZENERGIE SCHWEIZ (2023)** Grundlagenarbeit zu einem Monitoring Holzenergie in der Schweiz. Zürich: Holzenergie Schweiz. 64 p.
- LIEBERHERR E, COLEMAN E, ZABEL A, WILKES-ALLEMANN J, OHMURA T (2023)** Optimierung der Waldpolitik 2020. Bericht. Bern: Bundesamt Umwelt. 216 p.
- OHMURA T, NORER R, LIEBERHERR E (2023)** Waldpolitischer Jahresrückblick 2022. Schweiz Z Forstwes 174: 220–229. doi: 10.3188/szf/2023.0220

## Revue annuelle de la politique forestière en 2023

En 2023, la politique forestière suisse a été marquée par l'élaboration d'une stratégie intégrale pour la forêt et le bois à l'horizon 2050, par les répercussions de la politique énergétique et climatique sur la forêt suisse et par des discussions sur les chaînes d'approvisionnement sans déforestation. Au Parlement suisse, 15 interventions ont été déposées sur le thème de la forêt et du bois. Durant l'année sous revue, le Tribunal fédéral s'est prononcé à huit reprises sur des questions de droit forestier dans les domaines de la constatation de la forêt, de l'autorisation de défrichage et de la distance à la forêt. En ce qui concerne les thèmes proches de la forêt, la politique suisse 2023 s'est notamment penchée sur le climat, la biodiversité et les sols.

## Annual review of Swiss forest policy 2023

In 2023, Swiss forest policy was characterized by the elaboration of the Integrated Forest and Wood Strategy 2050, the effects of energy and climate policy on Swiss forests, and discussions on deforestation-free supply chains. In the Swiss parliament, 15 parliamentary procedural requests were submitted on the topic of forests and wood. In the reporting year, the Federal Supreme Court ruled eight times on forest law issues in the areas of forest determination, forest clearance authorization, and forest distance. In terms of forest-related issues, Swiss policy in 2023 addressed topics such as climate, biodiversity, and soil.